

Vorläufige Entgeltvereinbarung

über die Erhebung von Entgelten im Rettungsdienst
gemäß § 15 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes

Zwischen

dem Landkreis Rotenburg (Wümme),
Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme)

und

der AOK – Die Gesundheitskasse für Niedersachsen,
Hildesheimer Str. 273, 30519 Hannover

Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V. (VdAK)
Landesvertretung Niedersachsen
Rathenaustr. 1, 30159 Hannover

AEV – Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V.
Landesvertretung Niedersachsen
Rathenaustr. 1, 30159 Hannover

Landwirtschaftliche Krankenkasse Niedersachsen-Bremen,
Im Haspelfelde 24, 30173 Hannover

Landesverband Nordwestdeutschland der gewerblichen Berufsgenossenschaften
Hildesheimer Str. 309, 30519 Hannover

Vereinigte IKK Regionaldirektion Rotenburg
Mittelweg 5, 27356 Rotenburg

wird folgende Vereinbarung über die Erhebung von Entgelten im Rettungsdienst geschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Zwischen den Vertragsparteien konnte eine verbindliche Einigung über die Höhe der Plankosten 2008 noch nicht erfolgen, da das Schiedsverfahren 12/03 durch den Träger des Rettungsdienstes beklagt wird.

Da gemeinsames Ziel der Abschluss einer Entgeltvereinbarung ist, verständigen sich die Vertragsparteien zur Schaffung einer Entgeltberechnungsgrundlage für den Zeitraum vom 01.01. bis 31.12.2007 auf ein Kostenvolumen von 5.200.000,00 €.

Für den Zeitraum von 1993 – 2002 haben sich die Vertragsparteien auf einen Rückführungsbetrag von 3,8 Mio. € verständigt. Unter Berücksichtigung des kumulierten Rechnungsergebnisses der Jahre 2003 – 2005 in Höhe von – 90.295,16 € ergibt sich somit ein Rückführungsbetrag von 3.709.704,84 €. Hiervon werden 1.855.000,- € entgeltmindernd eingesetzt. Die Entgeltkalkulation erfolgt somit auf der Grundlage von 3.345.000,00 €.

(2) Den vereinbarten Gesamtkosten liegen folgende zu erwartende Einsatz- und (Kilometer) Leistungen zugrunde

Notfalleinsätze (mit Sondersignal): 7.219 mit 266.369 (Kilometern)
Qual. Krankentransporteinsätze: 13.483 mit 394.976 (Kilometern)

Notarzteinsätze: 4.414

§ 2 Entgelte

(1) Die Kostenträger zahlen ab dem 01.01.2008 bis zum 31.12.2008 die im folgenden festgelegten Entgelte für jeden gemäß § 2 Abs. 2 NRettDG beförderten oder versorgten Patienten.

(2) Alle Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen der Datenträgeraustausch nach § 302 SGB V für die Abrechnung gilt. Die Umsetzung erfolgt in einvernehmlicher Absprache zwischen dem jeweiligen Kostenträger und dem Träger. Die vereinbarten Entgelte werden nach dem bundeseinheitlichen Positionsnummernverzeichnis verschlüsselt.

(3) Notfalleinsatz (mit Sondersignal)

- *Das Mindestentgelt beträgt für die ersten 50 Kilometer 291,71 €
Positionsnummer: 3 1 12 11*

Ab dem 51. Kilometer für jeden weiteren Kilometer 1,80 €

Positionsnummer: 3 1 22 12

Ab dem 101. Kilometer für jeden weiteren Kilometer 0,88 €

Positionsnummer: 31 22 13

(4) Qualifizierter Krankentransporteinsatz

- **Das Mindestentgelt beträgt für die ersten 50 Kilometer 42,05 €**

Positionsnummer: 4 1 12 11

Ab dem 51. Kilometer für jeden weiteren Kilometer 0,88 €

Positionsnummer: 4 1 22 12

Ab dem 101. Kilometer für jeden weiteren Kilometer 0,68 €

Positionsnummer: 41 22 13

(5) Notarzteinsatz

- **Für den Einsatz des Notarzteinsatzfahrzeuges inklusive Notarzt wird eine Pauschale in Höhe von 128,27 € berechnet.**

Positionsnummer: 2 0 11 00

(6) Nicht Gegenstand dieser Vereinbarung sind Hilfeleistungen durch Sanitätsdienste, bei Veranstaltungen, bei denen der Veranstalter den Sanitätsdienst bereitstellt oder bereitzustellen hat.

(7) Einsätze ohne jede medizinische Hilfeleistung am Einsatzort und Todesfeststellungen sind Fehleinsätze und gegenüber den Kostenträgern nicht vergütungsfähig. Dazu gehören u.a. der Notrufmissbrauch und Alarmierungen durch Hausnotrufunternehmen, die zu keiner Behandlung bzw. zu keinem Transport führen.

(8) Die Mitfahrt von Begleitpersonen ist kostenfrei.

(9) Vom Träger des Rettungsdienstes müssen auch gegenüber Dritten ausschließlich die in diesem Vertrag vereinbarten Entgelte berechnet werden.

(10) Es gelten die Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Krankenfahrten, Krankentransportleistungen und Rettungsfahrten (Krankentransport-Richtlinien) in der jeweiligen Fassung.

§ 3 Zahlungspflicht

(1) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Inanspruchnahme einer Leistung im Sinne des § 2 Abs. 2 NRettDG.

§ 4 Entgeltveranlagung, Fälligkeit

(1) Die Abrechnung der Entgelte erfolgt durch den Landkreis Rotenburg (Instituts-kennzeichen: 600 363 236). Sollte sich die Abrechnungsstelle ändern, wird diese rechtzeitig vorher benannt.

(2) Die Zahlung erfolgt innerhalb von vier Wochen nach Rechnungseingang bei dem jeweiligen Kostenträger. Die Frist beginnt mit dem Eingang der Abrechnung bei dem Kostenträger oder der von ihm benannten Abrechnungsstelle. Als Zahltag gilt der Tag der Überweisung oder Übersendung von Zahlungsmitteln oder der Tag der Übergabe des Überweisungsauftrages an ein Geldinstitut. Fällt der Fälligkeitstag auf einen Feiertag oder einen Samstag oder Sonntag, verschiebt sich das Ende der Zahlungsfrist auf den nächstfolgenden Werktag.

(3) Beanstandungen müssen innerhalb von 12 Monaten nach Rechnungseingang schriftlich geltend gemacht werden. Rückforderungen können nur mit dem Einverständnis des Vertragspartners/ Beförderers verrechnet werden; es sei denn, es liegt eine unerlaubte Handlung des Vertragspartners/Beförderers vor.

(4) Mit Zahlung des vereinbarten Entgeltes sind sämtliche Forderungen des Trägers des Rettungsdienstes gegenüber dem Zahlungspflichtigen ausgeglichen.

(5) Zahlungen an eine durch den Träger des Rettungsdienstes ermächtigte Abrechnungsstelle setzen voraus, dass dem Kostenträger eine Ermächtigungserklärung des Trägers des Rettungsdienstes vorliegt. Eine weitere Ermächtigungserklärung setzt den Widerruf der zuvor erteilten Ermächtigungserklärung voraus.

Zahlungen an eine Abrechnungsstelle erfolgen mit schuldbefreiender Wirkung für die Kostenträger, wenn die Abrechnungsstelle Originalabrechnungsunterlagen einreicht. Die schuldbefreiende Wirkung tritt auch dann ein, wenn die Rechtsbeziehungen zwischen der Abrechnungsstelle und dem Träger des Rettungsdienstes mit einem Mangel behaftet sind. Schädigt die Abrechnungsstelle anlässlich der Abrechnungen die Kostenträger, so haften der Träger des Rettungsdienstes und die Abrechnungsstelle (vgl. § 278 BGB).

(6) Der Träger des Rettungsdienstes und seine Beauftragten sind nicht berechtigt, gegenüber dem Versicherten oder seinen Angehörigen zusätzliche Zahlungen neben den vereinbarten Entgelten nach § 2 zu fordern oder anzunehmen.

(7) Die Rechnung ergeht an die gesetzliche Krankenkasse oder an die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn der Schuldner entsprechend versichert ist und dort ein Leistungsanspruch besteht.

Die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und Unfallversicherung sind insoweit Entgeltschuldner.

§ 5 Datenschutz und Schweigepflicht

(1) Der Träger des Rettungsdienstes sowie die Beauftragten gemäß § 5 NRettdG verpflichten sich, die Bestimmungen über den Schutz der Sozialdaten (SGB X, 2. Kapitel) zu beachten, personenbezogene Daten nur zur Erfüllung der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Aufgaben zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

(2) Der Träger des Rettungsdienstes und die Beauftragten unterliegen hinsichtlich der Person des Versicherten und dessen Krankheiten der Schweigepflicht. Ausgenommen hiervon sind Angaben gegenüber behandelnden Ärzten, dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung Niedersachsen (MDKN) und der leistungspflichtigen Krankenkasse / dem Unfallversicherungsträger soweit sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Krankenkasse / des Unfallversicherungsträgers erforderlich sind. Der Träger des Rettungsdienstes verpflichtet seine Mitarbeiter und seine Beauftragten zur Beachtung der Schweigepflicht sowie den Datenschutzbestimmungen.

§ 6 Inkrafttreten, Gültigkeit

(1) Die Vereinbarung wird vom 01.01.2008 bis zum 31.12.2008 geschlossen.

(2) Die Vereinbarung gilt darüber hinaus weiter, bis sie unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende schriftlich gekündigt oder bis eine neue Vereinbarung geschlossen wurde.

(3) Die Ungültigkeit einer Regelung dieser Vereinbarung berührt nicht die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen. Die Parteien werden unter Berücksichtigung des Vertragszwecks die ungültige durch eine gültige Regelung ersetzen.

Rotenburg, den _____

Träger des Rettungsdienstes

AOK - Die Gesundheitskasse für Niedersachsen

Verband der Angestelltenkrankenkassen e.V. - VdAK
- Der Leiter der Landesvertretung Niedersachsen -

AEV – Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V.
- Der Leiter der Landesvertretung Niedersachsen -

Landwirtschaftliche
Krankenkasse Nds.- Bremen

LV Nordwestdeutschland
der gewerblichen BG

Vereinigte IKK Regionaldirektion Rotenburg